



Leitfaden «Standardisierte Erstbefragung STEB»

1 Zweck

Die STEB ist eine Befragung von Kindern oder Jugendlichen, die bei einem Verdacht auf eine Misshandlung oder bei einer erwiesenen Misshandlung durchgeführt wird. Sie wird von dafür qualifizierten Fachpersonen durchgeführt und video-audio-dokumentiert. Unter Misshandlung werden körperliche und seelische Misshandlung, sexuelle Übergriffe, Vernachlässigung und häusliche Gewalt verstanden.

Die STEB

- dient der Dokumentation von Aussagen über vermutete oder erwiesene Misshandlung von Minderjährigen;
- kann zur Klärung beitragen, ob eine vermutete Misshandlung tatsächlich stattgefunden hat;
- kann eine Entscheidungsgrundlage sein für zivilrechtliche und andere Massnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern oder Jugendlichen;
- kann als Grundlage für den Entscheid über das Erstellen einer Strafanzeige dienen.

Die STEB-Befragung wird ausserhalb des Strafverfahrens durchgeführt und gilt nicht als erste Befragung im Sinn des Opferhilfegesetzes. Die Bestimmungen des Opferhilfegesetzes und die Anforderungen des Strafprozesses werden beachtet, so dass die Aufnahmen in einem späteren Strafverfahren verwendet werden können.

2 Voraussetzungen für eine STEB

2.1 Indikationen für eine Standardisierte Erstbefragung

Eine STEB ist indiziert

- wenn das Kind oder der/die Jugendliche bereits eine Aussage oder klare, verbale Andeutungen auf physische, psychische oder sexuelle Gewalt bzw. Vernachlässigung oder Verwahrlosung gemacht hat;
- und äussert, eine Aussage machen zu wollen; bzw. berechtigte Argumente bestehen, dass das Kind oder der/die Jugendliche auch im Rahmen einer STEB Aussagen machen wird;
- wenn im Moment oder bis auf Weiteres keine Strafanzeige oder Meldung in Frage kommt;
- wenn unklar ist, ob es bei den Aussagen tatsächlich um eine strafrechtlich oder zivilrechtlich relevante Handlung geht;
- wenn bei Aussagen von Kleinkindern oder Kindern und Jugendlichen mit Behinderung beurteilt werden muss, ob es sich tatsächlich um eine strafrechtlich oder zivilrechtlich relevante Handlung handelt;

oder

- wenn es auch ohne verbale Aussage des Kindes oder der/des Jugendlichen erhebliche Hinweise auf physische, psychische oder sexuelle Gewalt bzw. Vernachlässigung oder Verwahrlosung gibt;
- wenn die Empfehlung einer Regionalen Fallberatung Kinderschutz des Kantons St.Gallen oder der In Via für eine STEB gemacht wurde;
- und berechnigte Argumente bestehen, dass das Kind oder der/die Jugendliche im Rahmen einer STEB Aussagen machen wird.

Wir gehen davon aus, dass eine STEB bei Kindern im Alter ab ungefähr drei Jahren durchgeführt werden kann.

2.2 Einwilligung zu einer STEB

Die fallführende Person instruiert die zu befragenden Kinder und Jugendlichen über das Ziel und den Ablauf einer STEB.

Die Sorgeberechtigten unterzeichnen eine Einverständniserklärung. Wird dieses Einverständnis nicht gegeben oder ist eine starke Einflussnahme der Sorgeberechtigten zu befürchten, kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine STEB anordnen.

Bei Jugendlichen klärt die fallführende Person ab, ob der Einbezug der Sorgeberechtigten wegen Interessenkollision unterbleiben soll. Urteilsfähige Jugendliche ab ungefähr zwölf Jahren können persönlich eine Einverständniserklärung abgeben.

3 Auftragserteilung

3.1 Auftragserteilende Institutionen

Den Auftrag für eine STEB können folgende Institutionen erteilen:

- Kinderschutzzentrum St.Gallen, In Via, Schlupfhuus, Romerhuus
- Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste KJPD St.Gallen - interne Kinderschutzgruppe
- Schulgesundheitsdienst der Stadt St.Gallen (Schulpsychologischer Dienst, Schulärztlicher Dienst und Schulsozialarbeit)
- Kinderspital - interne Kinderschutzgruppe
- Kinder- und Jugendpsychiatrisches Zentrum Klinik Sonnenhof, Ganterschwil
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton St.Gallen
- Soziale Fachstellen, Beratungsstellen (siehe Anhang)
- Heilpädagogischer Dienst St.Gallen - Appenzell - Glarus
- Schulpsychologischer Dienst des Kantons St.Gallen (kann einen Auftrag für eine STEB-Befragung in Kooperation mit einer anderen aufgeführten Stelle erteilen)

Für die Erteilung eines Auftrags, eine STEB durchzuführen, ist die Rücksprache mit einer zweiten Fachperson erforderlich.

Es besteht die Möglichkeit, in einer Fallbesprechung in einer Regionalen Fallberatung Kinderschutz zu prüfen, ob eine STEB indiziert ist.

Die auftraggebenden Stellen verpflichten sich, die Videoaufnahmen für allfällige spätere straf- oder zivilrechtliche Verfahren zur Verfügung zu stellen.

4 Durchführung einer STEB

4.1 Ablauf einer STEB

Anmeldung/Auftragserteilung

Die Anmeldung erfolgt durch ein standardisiertes Anmeldeformular. Für die Anmeldung ist die Rücksprache der fallführenden Person mit einer zweiten Fachperson erforderlich. Für die Anmeldung braucht es beide Unterschriften. Für Fragen zur Anmeldung und zum Ablauf steht die STEB-Koordination zur Verfügung. Die Auftragserteilung wird innerhalb von ein bis zwei Tagen durch das Sekretariat bestätigt. Evt. gibt es Rückfragen von der STEB-Koordination an die fallführende Fachperson.

Organisation der STEB-Befragung

Die Koordination sucht die STEB-Befragerin bzw. den STEB-Befrager und die STEB-Technikerin bzw. den STEB-Techniker. Bei der Auswahl des Teams wird auf das Vermeiden von Interessenkollisionen geachtet. Via Sekretariat werden die Termine für die STEB-Befragung an die sorgeberechtigte und die fallführende Person versendet. Die Befragung findet in der Regel innerhalb 14 Tagen ab der Anmeldung statt

Rückfragen/persönlicher Austausch

Vor der Befragung findet ein persönlicher oder telefonischer Austausch zwischen der fallführenden Person und der STEB-Befragerin bzw. dem STEB-Befrager statt.

Durchführung der STEB-Befragung

Nach einer kurzen Information zum Ablauf und der Besichtigung der Räumlichkeiten findet die eigentliche Befragung mit Video- und Audiodokumentation statt.

Das Befragungsteam besteht aus zwei Personen. Eine Person führt das Befragungsgespräch, die zweite Person überwacht die Technik, beobachtet das Gespräch und gibt bei Bedarf Hilfestellungen.

Die sorgeberechtigte Person schaut und hört nicht zu. Die fallführende Person kann im Technikraum die Befragung mit verfolgen.

Nach der Befragung findet mit der fallführenden Person und der Sorgeberechtigten nur ein formeller Abschied statt.

Erstellen des Inhaltsverzeichnisses

Die STEB-Befragerin bzw. der STEB-Befrager und die STEB-Technikerin bzw. der STEB-Techniker erstellen eine DVD der Aufnahme und ein Inhaltsverzeichnis zu relevanten Aussagepunkten.

Erstellen einer Sicherungskopie und Zustellen der DVD

Die Befragenden erstellen eine Sicherungskopie. Die DVD und das Inhaltsverzeichnis werden der fallführenden Person zugesendet.

Beratung der fallführenden Fachperson

Für Rückfragen stehen die STEB-Befragerin bzw. der STEB-Befrager und die STEB-Technikerin bzw. der STEB-Techniker sowie die anderen STEB-Mitglieder zur Verfügung.

Archivierung und Rechnungsstellung

Die Sicherheitskopie (DVD) wird archiviert. Die STEB-Befragung wird statistisch erfasst und das Sekretariat stellt die Rechnung.

4.2 Zusammenarbeit mit einer Dolmetscherin oder einem Dolmetscher

Auf dem Anmeldeformular werden Angaben zu Sprachkenntnissen erfragt. Die Einladung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers erfolgt durch die STEB-Befragerin bzw. den STEB-Befrager. Erforderlich ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Befragenden und Dolmetschenden. Es wird eine wortwörtliche Übersetzung erwartet.

5 Aufbewahrung und Weitergabe der Aufnahmen, Gewährung der Einsichtsrechte

5.1 Aufbewahrung der Aufnahmen

Die auftraggebende Institution trägt die Verantwortung für die STEB-Aufnahmen. Sie erhält ein Merkblatt mit Informationen zur Aufbewahrung der Aufnahmen und zu Einsichtsrechten.

Die Bänder müssen den Strafbehörden und den zivilrechtlichen Behörden bei einem allfälligen Verfahren zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall werden sie Teil der Akten der Strafbehörden oder der zivilrechtlichen Behörden.

Beim Schulpsychologischen Dienst des Kantons St.Gallen wird eine Sicherungskopie aufbewahrt. Die Sicherungskopie wird für den Fall, dass das Original beschädigt wird oder verloren geht, archiviert.

5.2 Einsichtsrechte

Das befragte Kind oder die/der befragte Jugendliche hat ein Einsichtsrecht. Dieses soll unter fachlicher Begleitung gewährt werden.

Die Eltern werden gebeten, nach der Befragung auf die Einsicht der Bänder zu verzichten und das Recht des befragten Kindes auf sein Privatleben (Art. 16 UN-Kinderrechtskonvention) zu achten.

Erfahrungen zeigen, dass Kinder und Jugendliche oft ihre Eltern schonen wollen und ihnen nicht alles erzählen, was vorgefallen ist. Wenn sie wissen, dass die Eltern darauf verzichten, die STEB-Aufzeichnungen anzuschauen, können sie ohne Rücksichtnahme erzählen, was geschehen ist.

Die auftraggebende Stelle kann für die Eltern anstelle einer Einsichtnahme die Ergebnisse in groben Zügen zusammenfassen.

Falls es später zu einem juristischen Verfahren kommt, muss den Eltern in der Regel Akteneinsicht und d.h. auch Einsicht in die Aufzeichnungen gewährt werden, wenn diese darauf bestehen.

5.3 Weitergabe der Aufnahmen

Die auftraggebenden Fachstellen verpflichten sich, die Videoaufnahmen für allfällige spätere straf- oder zivilrechtliche Verfahren zur Verfügung zu stellen. Die Weitergabe der DVD erfolgt, wenn die Gewissheit besteht, dass tatsächlich ein zivilrechtliches oder strafrechtliches Verfahren eröffnet worden ist.

Die DVD mit den Aufnahmen wird von den zivil- oder strafrechtlichen Behörden schriftlich angefordert. Die Fachstelle sendet die DVD eingeschrieben per Post.

6 Kosten und Finanzierung

Eine STEB-Befragung kostet pauschal Fr. 1'200.–

Bei Kindern und Jugendlichen mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen werden die Kosten im Rahmen des Konzepts Kinderschutz durch den Kanton St.Gallen (Amt für Soziales) getragen.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch den Schulpsychologischen Dienst.

7 Organisation und Kontaktadressen

7.1 Institutionen

Der Schulpsychologische Dienst des Kantons St.Gallen führt für den Kanton St.Gallen standardisierte Erstbefragungen STEB durch. Die Grundlagen für STEB werden durch die Kinderschutz-Konferenz in Zusammenarbeit mit der durchführenden Institution erarbeitet und genehmigt. STEB ist ein Bestandteil der kantonalen Strategie «Kinderschutz».

7.2 Befragungsraum

Die Befragungen finden in der Regel im Befragungsraum des Schulpsychologischen Dienstes des Kantons St.Gallen, Stella Maris, Müller-Friedbergstrasse 34, 9400 Rorschach statt.

7.3 STEB-Team

Die Durchführung von STEB stellt hohe Ansprüche an die durchführenden Personen. Sie benötigen dazu eine Ausbildung, wie sie auch andere befragende Personen von Justiz und Polizei absolvieren. Die STEB-Befragenden haben alle den Fachkurs «OHG-Befragung» absolviert.

STEB-Team

- Elisabeth Zecchin, Heilpädagogin, Leiterin der Schule Roth-Haus, Teufen
- Esther Luder, Schulpsychologin, Kriseninterventionsgruppe, Schulpsychologischer Dienst des Kantons St.Gallen
- Regula Benz Maier, Schulpsychologin, Kriseninterventionsgruppe, Schulpsychologischer Dienst des Kantons St.Gallen
- Alejandro Casado, Schulpsychologe, Schulpsychologischer Dienst des Kantons St.Gallen, Regionalstelle Gossau
- Arif Boss, Schulpsychologe, Schulpsychologischer Dienst des Kantons St.Gallen, Regionalstelle Rebstein

7.4 STEB-Koordination

Das STEB-Sekretariat nimmt die Anmeldungen für die STEB-Befragungen entgegen. Die STEB-Koordination organisiert die Befragungen und gibt Auskünfte zum Ablauf einer STEB.

STEB-Koordination

Esther Luder, dipl. Psychologin FH, Leiterin Kriseninterventionsgruppe, Schulpsychologischer Dienst des Kantons St.Gallen

STEB-Sekretariat

Schulpsychologischer Dienst des Kantons St.Gallen

Frau Nadia Giudici

Müller-Friedbergstrasse 34

9400 Rorschach

Tel. 058 229 01 94, Fax 058 229 01 81

E-Mail: steb.spd@sg.ch (Keine Namen in E-Mails!)

Das STEB-Sekretariat ist von Dienstag bis Freitag zu den üblichen Bürozeiten besetzt. Ausserhalb dieser Zeiten kann auf dem Anrufbeantworter eine Nachricht hinterlassen werden.

Dieser Leitfaden wurde durch die Arbeitsgruppe STEB (Hermann Blöchlinger, Elisabeth Zecchin, Arif Boss, André Baeriswyl-Gruber, Elisabeth Frölich) erarbeitet und von der Arbeitsgruppe Kinderschutz (heute Kinderschutz-Konferenz) im April 2010 genehmigt. Im Januar 2013 wurden Anpassungen vorgenommen.

8 Anhang

Soziale Fachstellen und Beratungsstellen

- Kinder- und Jugendhilfe, Beratungsstelle St.Gallen
- Erziehungsberatung Wittenbach
- Soziale Dienste der Region Gossau
- Erziehungsberatung Goldach
- Fachstelle Familie, Jugend und Schule, Rorschach und Rorschacherberg
- Soziale Dienste Mittelhaut
- Soziale Dienste Oberrheintal
- Soziale Dienste Werdenberg
- Soziale Dienste Sarganserland
- Kinder- und Jugendhilfe, Beratungsstelle Sargans
- Regionales Beratungszentrum Uznach
- Regionales Beratungszentrum Rapperswil-Jona
- Soziale Fachstellen Toggenburg
- Soziale Fachstelle Unteres Toggenburg
- Soziale Dienste Wil
- Sozialberatung Uzwil
- Sozialberatung Flawil
- Familienberatung Degersheim